

Reglement Bildungskommission Roggliswil

vom 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Definition Bildungskommission	3
Art. 2 Bildungsangebot	3
II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Struktur	4
Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission	4
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Arbeitsgruppen	4
Art. 8 Zusammenarbeit	4
Art. 9 Elternmitwirkung	5
Art. 10 Information und Kommunikation	5
III Entschädigung	5
Art. 11 Grundsatz	5
IV Inkrafttreten	5
Art. 12 Grundsatz	5

Die Gemeinde Roggliswil erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG des Kanton Luzern (SRL 400a) und Art. 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung Roggliswil folgendes Reglement über die Bildungskommission:

I. Allgemeines

Art. 1 Definition Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Roggliswil. Sie verfügt über Entscheidungskompetenz.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule der Gemeinde Roggliswil umfasst folgendes Bildungsangebot

- a. Basisstufe
- b. Primarstufe
- c. Förderangebote
- d. Schulsozialarbeit
- e. Tagesstrukturen
- f. Frühe Sprachförderung
- g. Schulbibliothek

² Die Sekundarstufe I wird von der Gemeinde Pfaffnau geführt und die gymnasiale Bildung wird an der Kantonschule in Sursee angeboten.

³ Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit dem Schuldienst Region Dagmersellen geführt. Die Schuldienste beinhalten die Dienste für Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie.

⁴ Die Musikschule wird in einem Gemeindeverband mit den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen, Nebikon, Pfaffnau, Reiden und Wikon geführt.

⁵ Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Bildungskommission vorübergehend anpassen.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Roggliswil. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

² Die Bildungskommission beaufsichtigt die Schule als Ganzes und überprüft die Qualität der Aufgabenerfüllung.

Art. 4 Struktur

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus drei weiteren Mitgliedern.

² Die Aufgabenbereiche der Bildungskommission werden in Ressorts aufgeteilt. Die Bildungskommission organisiert sich selbst und erlässt dazu eine Organisationsordnung.

³ Die Wahl der Bildungskommissionsmitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt an der Urne.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) § 47 geregelt.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement eine Verordnung über die Bildungskommission.

Art. 6 Organisation

¹ Die Bildungskommission erarbeitet für sich eine Organisationsordnung.

² Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einem Pflichtenheft fest.

Art. 7 Arbeitsgruppen

¹ Die Bildungskommission kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Bildungskommission umschreibt deren Leistungsauftrag und die Kompetenzen.

² Einer eingesetzten Arbeitsgruppe gehört jeweils mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an. Dieses Mitglied informiert die Bildungskommission laufend über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie mit den kantonalen Behörden zusammen.

² Die Bildungskommission steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule Roggliswil in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

³ Die Bildungskommission arbeitet insbesondere auf Stufe Sekundarschule I, mit der Gemeinde Pfaffnau zusammen.

Art. 9 Elternmitwirkung

¹ Die Bildungskommission regelt die örtlichen Mitwirkungsrechte der Eltern in der Schulordnung.

² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Elternbildung.

Art. 10 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission genehmigt das Kommunikationskonzept der Schule Roggliswil und überwacht dessen Umsetzung.

III Entschädigung

Art. 11 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder.

IV Inkrafttreten

Art. 12 Grundsatz

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement der Schulpflege Roggliswil vom 26. Juni 2000.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022.

6265 Roggliswil, 15. Dezember 2022

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

